

(Abg. Träber.)

(A) Herren! Der Vorschlag Träber-Heymann ist schon im Jahre 1906 gebracht worden, mithin wird der Herr Kollege Dr. Vogel seine Behauptungen nicht aufrechterhalten können, und ich weise diese hiermit zurück.

Meine Herren! Der Herr Kollege Heymann und ich haben den Antrag gestellt, daß das Wahlgesetz vom Jahre 1868 wieder eingeführt werden möchte. Herr Kollege Goldstein hat in der Wahlrechtsdeputation selbst erklärt, wenn er einem der Vorschläge, die gemacht worden seien, zustimmen würde, so würde er meinem als dem kleinsten Übel zustimmen, und gewiß, meine Herren, es sind heute noch auf der rechten wie auf der linken Seite Freunde meines Vorschlages vorhanden.

(Sehr richtig!)

Den Herrn Präsidenten möchte ich bitten, den Vorschlag, welchen ich im Jahre 1906 gemacht habe, und die Begründungen, welche in der Deputation von mir ausgeführt worden sind, vorlesen zu dürfen.

(Präsident: Wird gestattet.)

„Das Wahlgesetz vom Jahre 1868 wird wieder eingeführt, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- (B)
1. Wahlberechtigt ist jeder Bürger des Landes, der im Besitze der sächsischen Staatsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und mindestens 10 M. Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungs- und Grundsteuer) zahlt. (Hierzu könnten auch noch Zusatzstimmen gemacht werden.)
 2. Jeder Wähler muß das 28. Lebensjahr vollendet haben.
 3. Diejenigen, welche unter 10 M. Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungs- und Grundsteuer) zahlen und das 28. Lebensjahr erfüllt haben, wählen in jeder Kreishauptmannschaft unter sich 2 bis 3 Abgeordnete.
 4. Die zurzeit bestehenden Wahlkreise bleiben dieselben.“

Die Begründung dazu ist folgende gewesen:

„Das Wahlgesetz vom Jahre 1868 hat 30 Jahre hindurch segensreich im Königreiche Sachsen gewirkt. Unser Vaterland wurde achtunggebietend im Deutschen Reiche. Es entwickelte sich in erfreulicher Weise Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft. Industrie und Landwirtschaft machten erfreuliche Fortschritte. Sachsen erlebte ein goldenes Zeitalter.

Das Wahlgesetz von 1868 wäre auch nicht aufgehoben worden, wenn nicht die sozialdemokratische Fraktion den Antrag eingebracht hätte, das Wahl-

gesetz von 1868 zu ändern und einen anderen Wahlmodus einzuführen. Die Sozialdemokraten forderten, daß die Wahlberechtigung die sächsischen Staatsangehörigen bereits mit dem 21. Lebensjahre zugesprochen erhalten sollten, und zwar nicht nur das männliche, sondern auch das weibliche Geschlecht. Diese maßlose Forderung der Sozialdemokraten hat die Herbeiführung unseres jetzigen Wahlgesetzes veranlaßt; denn der sozialdemokratische Antrag war und ist für ein Land wie Sachsen unannehmbar.“

Meine Herren! Ich will die ganze Begründung nicht vorlesen, ich würde Sie zu lange aufhalten.

Bei meinem zweiten Wunsche, daß jeder Wähler das 28. Lebensjahr vollendet haben sollte, ging ich davon aus, daß in diesem Lebensalter mancher doch dazu gekommen ist, andere Auffassungen vom Leben zu haben. Mithin glaubte ich, daß mit dem 28. Lebensjahre mancher ausscheiden würde, der früher noch zu weit gehende Umsturzanichten hatte.

Dann, meine Herren, war ich auch der Meinung, daß jeder, der Staatssteuern zahlt und jetzt das Wahlrecht hat, auch im Landtage wieder vertreten sein sollte, und deshalb machte ich den Vorschlag, daß alle diejenigen, welche bis zu 10 M. Steuern zahlen und nicht mit wählen können, unter sich 2 bis 3, das wären im ganzen 10 bis 15 Abgeordnete, wählen sollten, welche in den Landtag hier einziehen würden und als Arbeitervertreter mitarbeiten könnten. Ich glaube sicher, meine Herren, es würde dann der Friede einziehen, welcher in den Jahren im Lande vorhanden war, wo das Wahlgesetz von 1868 bestand.

Nun, meine Herren, ich bin selbst in der Wahlrechtsdeputation als Mitglied gewesen. Wenn den Mitgliedern oder der Deputation von verschiedenen Seiten, wenn auch zumeist nicht aus diesem Hause, der Vorwurf gemacht worden ist, daß die Wahlrechtsdeputation nichts zustande gebracht hat, so muß ich sagen, meine Herren: wer diese Arbeiten mit geleistet hat, der wird wissen, in welcher Lage und in welchen Arbeitsverhältnissen die Deputation gestanden hat, und es war gewiß jeder, der Mitglied war, bestrebt, ein neues Wahlgesetz zustande zu bringen. Leider ist es nicht gelungen, und ich muß sagen — ich kann es mir nicht ersparen —: ein großer Teil von den Vorschlägen wurde immer wieder von der liberalen Seite zurückgewiesen. Ich glaube, wenn das nicht immer der Fall gewesen wäre, wäre vielleicht die Einigung zustande gekommen.

Ich behalte mir noch vor, den Antrag, welchen ich vor zwei Jahren bez. in der Wahlrechtsdeputation